

Folgen mangelhafter PatientInnenaufklärung

Mit welchen Konsequenzen haben Sie zu rechnen, wenn nicht bzw. nicht vollständig aufgeklärt wurde?

Grundsätzlich ist eine zahnärztliche Behandlung ein rechtswidriger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der PatientInnen, wenn sie nicht durch einen **Notfall** oder die **Einwilligung** des Patienten/der Patientin gedeckt ist.

Damit eine Einwilligung in die Behandlung wirksam erteilt werden kann, sieht das Gesetz eine umfassende Aufklärung vor (siehe dazu die Detailbestimmungen zur Aufklärungspflicht in der Februarausgabe).

Zahnärztliche Eingriffe **ohne vorausgegangene ausreichende bzw. vollständige Aufklärung** sind rechtswidrig und berechtigen zum **Schadenersatz**.

Ein **Aufklärungsfehler** liegt dann vor, wenn Sie den Patienten/die Patientin nicht über folgende Punkte aufklären:

- die Art der zugrunde liegenden Erkrankung bzw. der Anomalien der Zähne, des Mundes, der Kiefer bzw. des dazugehörigen Gewebes
- die Art und die Folgen des zahnärztlichen Eingriffs
- die Folgen der Unterlassung einer Behandlung
- die Behandlungsalternativen.

Liegt nun im Einzelfall ein solcher **Aufklärungsfehler** vor und konnte vom Patienten **keine Einwilligung** zur zahnärztlichen Behandlung erteilt werden, dann sind Sie **für alle** daraus resultierenden **Schäden ersatzpflichtig**, und zwar **auch dann, wenn** Ihnen **kein Behandlungsfehler** unterlaufen ist und sich lediglich das Risiko des Eingriffes selbst (Zufallsrisiko) verwirklicht hat. Im Ergebnis haften Sie damit für **alle Folgen** des zahnärztlichen Eingriffs, obwohl die mangelnde Aufklärung die Gefahr für den Patienten an sich in keiner Weise erhöht hat!

Das Gesetz (genau die §§ 1325 und 1326 ABGB) sieht nun folgenden **Umfang der Haftung** vor:

1. Haftung für Heilungskosten:

Das sind alle Kosten zur Beseitigung des Krankheits- oder Besserung des Gesundheitszustandes des Patienten/der Patientin. Dabei kommen beispielsweise folgende Kosten in Frage:

- Kosten der zahnärztlichen Behandlung
- Kosten eines Krankenhausaufenthaltes
- Transportkosten
- Aufwand für Medikamente oder andere Heilbehelfe.

Heilungskosten sind allerdings nach neuer Judikatur nur dann zu ersetzen, wenn sie auch tatsächlich angefallen sind.

2. Haftung für Verdienstentgang:

Ein Verdienstentgang kann für Vergangenheit und Zukunft geltend gemacht werden und umfasst jeden Vermögensnachteil, der aus der Verminderung oder dem Entfall von Einkünften (auch Verlust erweislicher beruflicher Aufstiegschancen) resultiert. Um eine Haftung für einen Verdienstentgang zu begründen, genügt bereits leichtes Verschulden.

In der Regel wird ein Verdienstentgang durch Rentenzahlungen vergütet; nur wenn besondere Gründe vorliegen, wird vom Gericht eine Abfindung in Kapital zugesprochen.

3. Haftung für Schmerzensgeld:

In der Praxis werden Schmerzen durch sog. „Tagsätze“ abgegolten, bei denen zwischen leichten, mittleren und schweren Schmerzen unterschieden wird. In Oberösterreich werden pro Tag derzeit folgende Tagsätze an Schmerzensgeld zugesprochen:

- ▶ leichte Schmerzen: € 100,-- pro Tag
- ▶ mittlere Schmerzen: € 200,-- pro Tag
- ▶ schwere Schmerzen: € 300,-- pro Tag

4. Haftung für Verunstaltungsentschädigung:

Wenn der geschädigte Patient auf Dauer durch einen zahnärztlichen Eingriff ohne Aufklärung verunstaltet wurde (zB: „hängende“ Gesichtshälfte durch Nervverletzung), so gebührt ihm dafür ein Ersatz, wenn dadurch sein besseres Fortkommen verhindert werden kann. Die Höhe einer solchen Entschädigung richtet sich nach der Art und dem Umfang der Verunstaltung und der zu erwartenden Behinderung.

Sie sehen, mangelnde Aufklärung zieht weit reichende (vor allem finanzielle) Konsequenzen nach sich. Wir empfehlen Ihnen daher, Ihre PatientInnen umfassend aufzuklären und diesen Vorgang in Ihren Ordinationsaufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren!

Mag. Petra Eigruber